



Brüssel, den 28. November 2014  
(OR. en)

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2013/0308 (CNS)

---

15998/14  
ADD 1

FISC 210  
ECOFIN 1091

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Nr. Komm.dok.: 13311/1/13 REV 1 FISC 157

---

Betr.: Schiedsübereinkommen  
– Beschluss des Rates über den Beitritt Kroatiens zum Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen  
= Annahme

---

### **EINSEITIGE ERKLÄRUNGEN ZUM ÜBEREINKOMMEN VOM 23. JULI 1990 ÜBER DIE BESEITIGUNG DER DOPPELBESTEUERUNG IM FALLE VON GEWINNBERICHTIGUNGEN ZWISCHEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN**

Einseitige Erklärungen zu Artikel 8 des Übereinkommens über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen:

#### **ERKLÄRUNG KROATIENS**

"Ein empfindlich zu bestrafender Verstoß bezeichnet alle nach dem allgemeinen Steuergesetz und nach besonderen Steuergesetzen geahndeten steuerbezogenen strafbaren Handlungen sowie nach dem Strafgesetzbuch geahndete Wirtschaftsstraftaten."

## ERKLÄRUNG IRLANDS

"Nach Auffassung Irlands ist ein empfindlich zu bestrafender Verstoß ein Verstoß, bei dem ein Strafverfahren – insbesondere aufgrund des Verdachts einer schweren Steuerhinterziehung – eingeleitet wird bzw. wurde."

---